



Klimaschutz durch Energiewende: Neue Wege und Instrumente im Artenschutz

Dr. Josef Tumbrinck, BMUV,
Sonderbeauftragter für das Nationale Artenhilfsprogramm





Status quo im Artenschutz

- Negative Grundtendenz bei vielen Arten und Beständen
- Besonders gravierend im landwirtschaftlich genutzten Bereich (ca. 50% der Bundesfläche)
- Positive Entwicklungen bei Arten, die unter starken Jagddruck standen (z. B. Fischotter, Biber, Wolf)
- Positive Entwicklungen bei Arten mit umfangreichen ehrenamtlichen Schutzaktivitäten (z. B. Uhu, Wanderfalke, Weißstorch)
- Länderzuständigkeit
- Bund finanziert Modellprojekte (u. a. Bundesprogramm Biologische Vielfalt)





Koalitionsvertrag 2021

“Wir werden ein nationales Artenhilfsprogramm auflegen, das insbesondere den Schutz derjenigen Arten verbessert, bei denen es Konflikte mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien gibt, um die Energiewende naturverträglich zu gestalten und die Finanzierung mit Beteiligung der Betreiber sicherstellen.“





Neue Regelungen im BNatSchG

- **Neuer § 45d Nationale Artenhilfsprogramme (Absatz 1):**

*„Das **Bundesamt für Naturschutz** stellt nationale Artenhilfsprogramme auf zum dauerhaften Schutz **insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten**, einschließlich deren Lebensstätten, und **ergreift** die zu deren Umsetzung **erforderlichen Maßnahmen**. Im Rahmen der Umsetzung ist der Erwerb von landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung näher bestimmt.“*



Neue Regelungen im BNatSchG

- **Neuer § 45d Nationale Artenhilfsprogramme (Absatz 2):**

*Wird eine **Ausnahme** nach § 45 Absatz 7 nach Maßgabe des § 45b Absatz 8 Nummer 5 **zugelassen**, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betreffenden Art durchgeführt werden, hat der Träger des Vorhabens eine **Zahlung in Geld zu leisten**. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Ausnahmeentscheidung für die Dauer des Betriebs als **jährlich zu leistender Betrag** im Zulassungsbescheid festzusetzen. Sie ist als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. ... Die Mittel werden vom **BMUV bewirtschaftet**. Sie sind für **Maßnahmen nach Absatz 1 zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten zu verwenden**, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.*



Neue Regelungen im Wind-auf-See-Gesetz (WindSeeG)

- **Neuer § 58 Absatz 1:**

*„Der bezuschlagte Bieter leistet innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung des Zuschlags eine **Zahlung** in Höhe von **5 Prozent des Gebots** nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als **Meeresnaturschutzkomponente** an den **Bundshaushalt**. Die Mittel aus der Zahlung sind **zweckgebunden** für **Maßnahmen des Meeresnaturschutzes möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden**, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.“*



Nationale Artenhilfsprogramme

- Zuständigkeit beim BfN
- Arten auf See und an Land
- Förderrichtlinie in Erarbeitung
- Fokus insbesondere auf Arten, die durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffen sind (Artenliste als Empfehlung in Erarbeitung)
- Nachrangig auch Hilfsprogramme für Arten mit hohem Gefährdungsstatus und von nationaler Bedeutung möglich



Finanzierungsquellen

- **Bundesmittel** (ohne konkrete Bindung an Arten/Räume)
- **Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ):**
Einmalzahlung durch bezuschlagten Bieter an Bundeskasse; Verwendung für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes möglichst im betroffenen Naturraum
- **Zahlungen an Land:** Bindung an Ausnahmeregelung in konkreten, genehmigten Vorhaben; Zahlungen jährlich; Mitteleinsatz für/in betroffene/n Arten/Regionen durch den Bund; viele Fragen noch ungeklärt



Entwurf Förderrichtlinie

- Projektförderungen
- Fokus auf (bewährte) Maßnahmen zur Verbesserung des regionalen und nationalen Erhaltungszustands (nicht mehr Modellprojekte)
- Breites Spektrum von Antragstellern möglich
- Zweistufiges Verfahren (Skizze, Antrag)
- Geplant regelmäßig bis 100% Förderung
- Im Bundeshaushalt 82,4 Mio. € bis 2026 bereitgestellt



Erste Modellprojekte

- Bundesweiter Wiesenweihenschutz
- Schreiadlerschutz in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern
- Verbesserungsmaßnahmen in Brandseeschwalbenkolonien
- Bekämpfung des illegalen Vogelabschlusses im Libanon
- ...





Ausblick

- Einstieg in eine neue Bundesaufgabe
- Über die Höhe der Zahlungen der Betreiber wird es in den nächsten Monaten Klarheit geben
- Förderrichtlinie Ende des Jahres in Kraft
- Enge Verzahnung mit den Aktivitäten der Bundesländer
- Wie weit reichen die Mittel?





Diskussionspunkte Leitungsbau

- Leitungsbau fällt nicht unter § 45d BNatschG, da nur indirekter Zusammenhang mit EE
- Ausnahmeregelung des § 45d Abs. 2 ist für Windenergieanlagen vorgesehen (aber sehr kompliziertes Verfahren!)
- Können/werden Ausgleichsmittel in Projekte gepoolt (Bsp. Feldhamster)?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Und vielen Dank an Thomas Krumenacker für die Fotos!